

RS OGH 2020/3/17 47Fs1/20h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2020

Norm

GOG §91

Rechtssatz

Keine Säumnis, wenn für die Dauer des eingeschränkten Gerichtsbetriebes auf Grund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eine Vorführung des Verpflichteten zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nicht angeordnet wird. (siehe nunmehr Art. 21 § 3 2.COVID-19-Gesetz)

Entscheidungstexte

- 47 Fs 1/20h
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 17.03.2020 47 Fs 1/20h

Schlagworte

COVID-19; Coronavirus

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2020:RWZ0000216

Im RIS seit

08.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at